

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover vom 12.03.2025 (Posteingang am 13.03.2025) auf Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023, Az.: AIII/66.1-Gt/106.11/V-19/21/G (Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück 328 (WEA 02), Flur 12, Flurstück 384 (WEA 03), Flur 12, Flurstück 385/4 (WEA 04), Flur 13, Flurstück 438 (WEA 05) sowie Flur 12, Flurstück 426 (WEA 06) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Bescheid 04/25/F

1. Auf den Antrag der Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover vom 12.03.2025 auf Fristverlängerung wird die Gültigkeit des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023 gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG nach Maßgabe der unter Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen verlängert.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von **2.500,00 €** festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Verlängerungsentscheidung nachfolgende Nebenbestimmungen zur Änderung und Ergänzung des Abschnitts III. des Genehmigungsbescheids Nr. 19/21/G des Landratsamtes Greiz vom 06.11.2023 beigelegt:

1. Allgemeines

Die Nebenbestimmung 1.2 des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„1.2

*Diese Genehmigung erlischt für jede einzelne Windenergieanlage jeweils, wenn nicht bis zum **31.12.2027** mit der Errichtung wesentlicher Teile der jeweiligen Windenergieanlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht bis zum **31.12.2028** mit dem Betrieb der jeweiligen Windenergieanlage begonnen worden ist.“*

2. Bodenschutz und Altlasten

Die Nebenbestimmung Nr. 9.8 des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„9.8.

Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern. Zur Rückverfüllung von Fundamentgruben und Kabelgräben ist geeignetes, standorttypisches unbelastetes Bodenmaterial zu nutzen. Der Einbau hat bodenschonend und horizontweise zu erfolgen. Die Vorgaben der DIN 19731 und des §§ 6 und 8 BBodSchV sind einzuhalten. Abschließend ist nachnutzungsbezogen eine durchwurzelbare Bodenschicht unter Beachtung des § 7 BBodSchV herzustellen.“

3. Wasserrecht

Unter Abschnitt III. des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird die Ziffer 11. Wasserrecht mit nachfolgenden Auflagen 11.1 bis 11.3 ergänzt:

”

11. Wasserrecht

11.1

Die im Antrag (Formblatt 2.20) für die Nordex-Windenergieanlagen mit den Bezeichnungen WEA 02 bis WEA 06 i.V.m. den Dokumenten

- *„Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt“ (Rev. 06/01.04.2021) und*
- *„Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen“ (Rev. 06/16.04.2021)*

aufgeführten Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen und den Anlagen zum Abfüllen von Getriebeöl (mittels Straßentankwagen) sind jeweils in die Gefährdungsstufe A nach § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuordnen und sind nicht nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig und auch nicht nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV eignungsfeststellungspflichtig. Für diese Anlagen hat der Anlagenbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen, dass der Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts nach § 62 Abs. 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG und soweit erforderlich auch die einschlägigen technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes geregelt wird.

11.2

Für die sich auf dem Maschinenhausdach befindlichen Teile der Kühlkreisläufe, die nicht mit Auffangwannen ausgerüstet sind und die damit die Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen nach § 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV nicht einhalten können, sind mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus einzuhalten:

- *Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.*
- *Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.*
- *Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:*
 - *nicht wassergefährdende Stoffe oder*

- Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.
- Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie an den auf dem Maschinenhausdach befindlichen Wasserkühlern der Kühlkreisläufe sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Die außenliegenden Wasserkühler der Kühlkreisläufe und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Anlagenbetreiberin hat diese Prüfungen rechtzeitig bei einer anerkannten Sachverständigenorganisation zu beauftragen.

11.3

Für die Erstbefüllung des Getriebes und die darauffolgenden regelmäßigen Wechsel des Getriebeöles, jeweils mittels Spezialtankfahrzeug, ist eine den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechende und geeignete Abfüllfläche (Abfüllplatz) mit Rückhaltevermögen für Leckagen zu errichten und zu betreiben (§ 18 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 AwSV). Auf diese Abfüllfläche kann jedoch verzichtet werden, wenn mindestens folgende Anforderungen zur Erreichung eines gleichwertigen Sicherheitsniveaus eingehalten werden:

- Das Spezialtankfahrzeug verfügt über eine Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den Tanks für Frischöl und Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält.
- Die zum Abfüllen verwendeten Schläuche sind mit einer Trockenkupplung ausgerüstet.
- Die verwendeten Schläuche weisen eine ausreichende Betriebsfestigkeit über Druck- und Zugprüfungen auf.
- Das Abfüllen erfolgt mindestens mit der Sicherheitseinrichtung Totmannschaltung.
- Die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei einer Havarie beim Abfüllen sind von der Anlagenbetreiberin in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- Der Abfüllvorgang ist sowohl am Spezialtankfahrzeug als auch an der Anschlussstelle der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z.B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.“

4. Chemikalienrecht

Unter Abschnitt III. des Genehmigungsbescheides Nr. 19/21/G vom 06.11.2023 wird die Ziffer 12. Chemikalienrecht mit nachfolgenden Auflagen 12.1 bis 12.7 ergänzt:

12. Chemikalienrecht

12.1

Die elektrischen Schaltanlagen der Mittelspannungstransformatoren sind mit einem Leckage-Erkennungssystem zu versehen, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

12.2

Die Installation der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der elektrischen Schaltanlagen nachzuweisen.

12.3 Die Funktionsfähigkeit der Leckage-Erkennungssysteme ist mindestens alle 6 Jahre zu kontrollieren.

12.4

Das Ergebnis der wiederkehrenden Funktionsprüfung der Leckage-Erkennungssysteme ist der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb eines Monats nach der Funktionsprüfung zu übersenden.

12.5

Die elektrischen Schaltanlagen sind regelmäßig alle 6 Monate gemäß Art. 5 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

12.6

Die Dichtheitskontrollen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen chemikalienrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

12.7

Die elektrische Schaltanlage, die fluorierte Treibhausgase enthält, ist entsprechend Artikel 12 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/573 zu kennzeichnen.“

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG:

Der Bescheid 04/25/F wurde am 06.08.2025 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Der Bescheid 04/25/F und dessen Begründung sind in der Zeit vom

13. September 2025 bis 29. September 2025

auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (www.landkreis-greiz.de) unter der Rubrik „Service; öffentliche Bekanntmachung“, zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Verlängerungsentscheidung und deren Begründung während der allgemeinen Servicezeiten in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Montag: 9.00 – 13 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 13 Uhr

Der Bescheid 04/25/F und dessen Begründung kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz:

E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de

Telefon: 03661 / 876607

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid 04/25/F kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Obergerichtsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.